



Maßnahmenplan

für das FFH- Gebiet
5218-302
„Lahnaltarm von Bellnhausen“
und das
Naturschutzgebiet „Lahnaltarm bei Bellnhausen“

Gültigkeit: ab Juli 2015

FFH- Gebiet:	Lahnaltarm von Bellnhausen
Betreuungsforstamt:	Kirchhain
Kreis:	Marburg-Biedenkopf
Stadt/ Gemeinde:	Fronhausen
Gemarkung:	Bellnhausen
Größe:	16,39 ha
NATURA 2000-Nummer:	5218-302

NSG:	
„Lahnaltarm bei Bellnhausen“:	01.10.1990
StAnz. für das Land Hessen:	42/1990 S. 2079
Maßnahmenplanersteller:	Stefan Schreiber weitergeführt von Florian Zilm
Datum der Erstellung:	2015

Inhaltsverzeichnis

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren	
	Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen..... 3
1	Einführung 4
2	Gebietsbeschreibung..... 5
2.1	Lage und Übersichtskarte 5
2.2	Kurzdarstellung des Gebietes mit vorkommenden Lebensraumtypen, Biotoptypen, Arten der Vogelschutzrichtlinie und weiteren Arten..... 5
2.3	Politische und administrative Zuständigkeiten 7
2.4	Frühere und aktuelle Landnutzungsformen / Entstehung des Gebietes..... 7
3	Leitbilder und Erhaltungsziele 7
3.1	Leitbild..... 7
3.2	Erhaltungsziele..... 8
3.2.1	Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen 8
3.2.2	Erhaltungsziele für die maßgeblichen Brut-, Rast- und Standvogelarten des Gebietes..... 8
3.2.3	Ziele nach § 2 der Naturschutzgebietsverordnung 10
3.3	Prognose für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen..... 10
4	Beeinträchtigungen und Störungen 10
4.1	Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-Anhang I) 10
4.2	Brut-, Rast- und Standvogelarten..... 11
5	Maßnahmenbeschreibung..... 12
5.1	Beibehaltung der Nutzung (Maßnahmentyp 1): 12
5.1.1	LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 12
5.1.2	LRT *91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> 12
5.1.3	Sonstige Flächen 12
5.2	Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes (Beibehaltung des Erhaltungszustandes A oder B; Maßnahmentyp 2): 13
5.2.1	LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 13
5.2.2	LRT *91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> 14
5.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Entwicklung des Erhaltungszustandes C nach B; Maßnahmentyp 3):..... 15
5.3.1	LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 15
5.3.2	LRT *91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> 16

5.4	Maßnahmen zur Entwicklung von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Entwicklung des Erhaltungszustandes B nach A; Maßnahmentyp 4):	16
5.4.1	LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	16
5.4.2	LRT *91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	16
5.5	Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen (Potential eines Biotoptyps zur Entwicklung zum Lebensraumtyp; Maßnahmentyp 5):	17
5.5.1	LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	17
5.5.2	LRT *91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	17
5.6	Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen – Maßnahmentyp 618	
6	Report aus dem Planungsjournal	24
7	Literatur	28
8	Anhang	29
	Kartendarstellungen	29
	NSG-Verordnung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	LSG-Verordnung	33

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

1 Einführung

Das als Fauna – Flora – Habitat (FFH) – Gebiet Nr. 5218-302 „Lahnaltarm von Bellnhausen“ ausgewiesene Areal ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Lahnaltarm bei Bellnhausen“. Es liegt im Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Lahntal zwischen Marburg und Gießen“, welches als Europäisches Vogelschutzgebiet „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ (Nr. 5218-401) ausgewiesen ist. Auch existiert eine geringe Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“.

Ziel der FFH – Richtlinie es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im Bereich der EU beizutragen. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen der Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes bestimmter natürlicher Lebensraumtypen und Habitats von Arten sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten gewährleistet werden.

Nach Artikel 6 der FFH – Richtlinie sind die EU – Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt. Für Eigentümer oder Nutzer erwachsen zunächst aus diesem mittelfristigen Maßnahmenplan über den Rahmen der Einhaltung des Verschlechterungsverbot hinaus keine unmittelbaren Rechtsverpflichtungen.

Grundlage dieses Maßnahmenplans ist die Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet durch das Büro Bioplan Marburg GbR aus dem Jahr 2006 (Überarbeitet 2011), die Grunddatenerfassung für das Vogelschutzgebiet durch das Büro Lange & Wenzel GbR aus dem Jahr 2008 (Entwurf Fassung) sowie der Pflegeplan / Gutachten für das Naturschutzgebiet aus dem Jahr 1994 nebst dessen Fortschreibung durch das Forstamt Kirchhain.

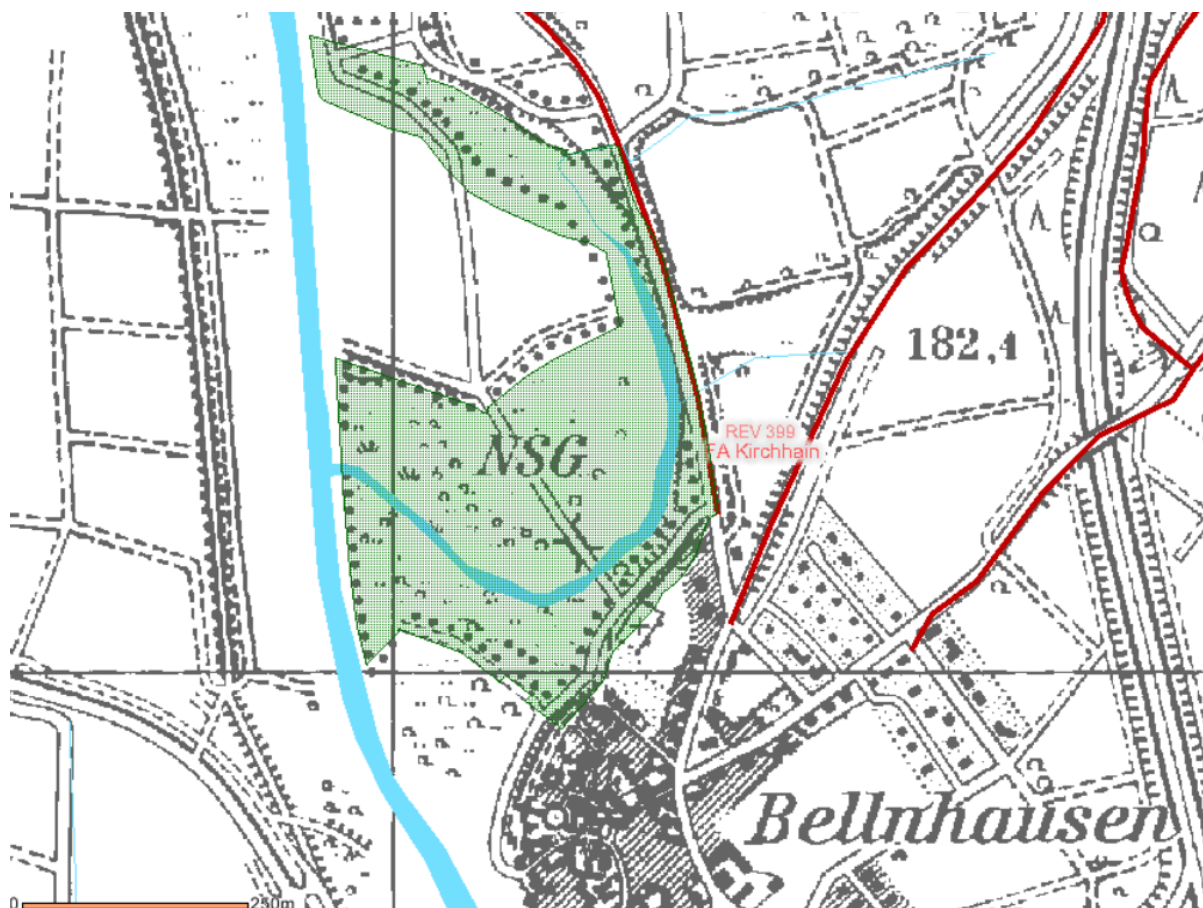
Dieser Maßnahmenplan umfasst somit auch die Erfordernisse des Vogelschutzgebietes und ist zugleich Maßnahmenplan für das Naturschutzgebiet.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der NATURA 2000 Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Forstamt Kirchhain erfolgen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Lage und Übersichtskarte

Das FFH – Gebiet „Lahnaltarm von Bellnhausen“ liegt im Gebiet der Gemeinde Fronhausen, nordwestlich des Gemeindeteils Bellnhausen am Ostufer der Lahn.



Maßstab 1:6000 Quelle: Betriebliches GIS – Hessen-Forst

2.2 Kurzdarstellung des Gebietes mit vorkommenden Lebensraumtypen, Biotoptypen, Arten der Vogelschutzrichtlinie und weiteren Arten

Das FFH- Gebiet umfasst einen Altarm der Lahn, umsäumt von Auenwald und eingebettet in extensiv genutztes Grünland.

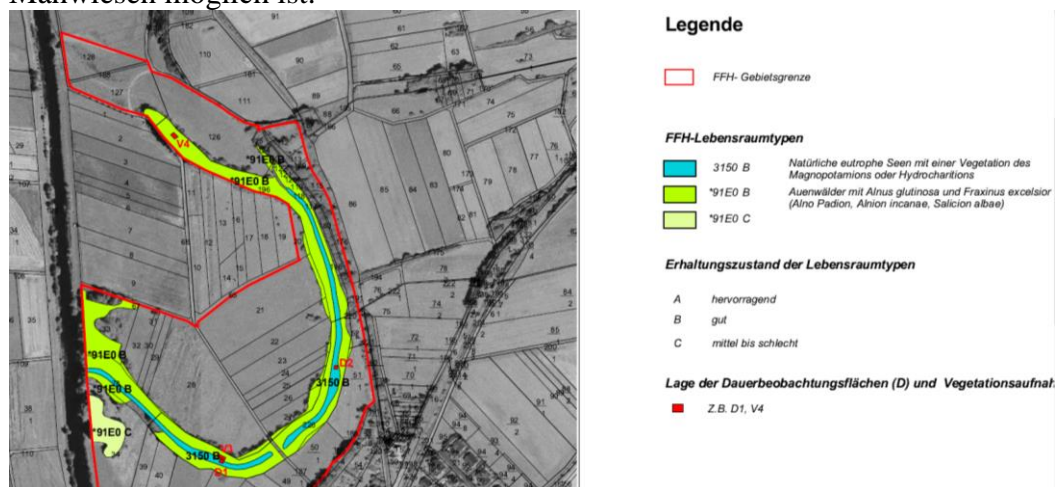
Im FFH-Gebiet kommen folgende Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor:

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Fläche in ha	Erhaltungszustand ¹⁾
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	0,55	B
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	2,75 0,27	B C

¹⁾ A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Neben diesen Lebensraumtypen findet sich im Gebiet eine artenarme Wiesenbrache, die Entwicklungspotential zum Auenwald aufweist.

Zudem deuten das Vorkommen von Magerkeitszeigern und untergrasreichen Aspekten in den Wiesen des Gebietes darauf hin, dass hier eine Entwicklung zu mageren Flachland-Mähwiesen möglich ist.



Nach Standarddatenbogen (Oktober 2011) finden sich die nachfolgenden Biotopkomplexe im Gebiet:

Biotopkomplex	Flächenanteil
Binnengewässer	4%
Gründlandkomplexe mittlerer Standorte1	11%
Intensivgründlandkomplexe („verbessertes Grasland“)	59%
Ried- und Röhrriechtcomplex	1%
Laubwaldkomplexe (bis 30% Nadelholzanteil)	18%
anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	2%
Gebüsch-/ Vorwaldkomplexe	5%

Arten nach Anhang I, Art 4 (2) und Art. 3 der Vogelschutzrichtlinie:

Das FFH-Gebiet ist laut Grunddatenerhebung für das Vogelschutzgebiet „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ Brutgebiet folgender Brutvogelarten: Beutelmeise, Eisvogel, Neuntöter, Rebhuhn, Reiherente, Steinkauz, Wachtelkönig, Wasserralle, Zwergtaucher.

Daneben besitzt das Gebiet auch eine gewisse Bedeutung als Nahrungs- bzw. Rasthabitat für Zugvögel. So weist die GDE für das FFH-Gebiet aus, dass hier regelmäßig Graureiher und Reiherenten sowie auf den Wiesenflächen rastende Wiesenpieper vorkommen; in den im Frühjahr noch nassen Brachflächen finden sich auch Bekassinen ein. Der Rotmilan wurde lediglich als Durchzügler bzw. Nahrungsgast beobachtet. Für ihn besitzt das Gebiet keine besondere Bedeutung.

Weitere Arten:

Das Gebiet dient als Laich- und Rückzugsraum für gefährdete Amphibien und Fischarten (z.B. Schleie, Rotfeder) sowie als Lebensraum seltener Insektenarten. Besondere Erwähnung

verdienen hier die im Zuge der Grunddatenerfassung vorgefundenen zwölf Libellenarten, von denen das Kleine Granatauge einen Rote-Liste-Status (RL 3) besitzt.

2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Die Flächen des FFH – Gebietes „Lahnaltarm von Bellnhausen“ liegen in der Gemarkung Bellnhausen der Gemeinde Fronhausen im Kreis Marburg-Biedenkopf.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen obliegt die Sicherung und Produktverantwortung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“.

Das Forstamt Kirchhain ist für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen einer langfristigen Gebietsbetreuung zuständig.

2.4 Frühere und aktuelle Landnutzungsformen / Entstehung des Gebietes

Der Lahnaltarm ist im Zuge einer Lahnbegradigung Ende der 1920-er Jahre entstanden.

Seit dem 01.10.1990 ist das Gebiet als Naturschutzgebiet „Lahnaltarm von Bellnhausen“ ausgewiesen. Seitdem ist im Gebiet eine lediglich extensive Grünlandnutzung zugelassen; es besteht Umbruch- und Nutzungsänderungsverbot von Wiesen und Weiden, Düngeverbot sowie ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Ende der 1990-er Jahre erfolgte eine oberstromige Anbindung des Altarms an die Lahn bei Hochwasser, um den Wasserkörper zeitweise zu durchströmen und die Sedimentation zu verzögern.

Aktuell werden die Grünlandbereiche des Gebietes extensiv als Mähwiese oder Weide genutzt. Die Auwaldbereiche unterliegen keiner Nutzung oder Bewirtschaftung.

3 Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

Die strukturreichen Auenwälder des Gebietes sind weitgehend sich selber überlassen und reich an Alt- und Totholz sowie Baumhöhlen. In ehemals offenen Teilbereichen haben sich Auwald-Initialstadien von selber eingestellt. Die beiden mit üppigen Wasserpflanzenbeständen des LRT 3150 ausgestatteten Altarmabschnitte sind besser miteinander verbunden.

Die Grünlandnutzung im Gebiet erfolgt extensiv, Teile des als Mähwiese genutzten Grünlandes haben sich zu mageren Flachland-Mähwiesen entwickelt. Durch die extensive Grünlandnutzung werden negative Einflüsse wie Düngereintrag vom Altarm und den hier vorzufindenden FFH-Lebensraumtypen 3150 und *91E0 ferngehalten. Der Wiesenschnitt ist so organisiert, dass die Nutzung der Wiesen kleinflächig, zeitversetzt und frühestens Mitte Juni erfolgt und Saumstreifen belassen werden. Das Gebiet dient als Brut-, Rast- und Nahrungsareal für

zahlreiche Vogelarten sowie als Laich- und Rückzugsgebiet gefährdeter Amphibien- und Fischarten.

3.2 Erhaltungsziele

3.2.1 Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

3.2.2 Erhaltungsziele für die maßgeblichen Brut-, Rast- und Standvogelarten des Gebietes

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) Z/B/R

- Erhaltung von großflächigen Weichholzaunen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Für diese maßgebliche Standvogelart existieren noch keine landesweit verbindlichen Erhaltungsziele.

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Steinkauz (*Athene noctua*)

Für diese maßgebliche Standvogelart existieren noch keine landesweit verbindlichen Erhaltungsziele.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldresten, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), autotypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise

ein hohes Nahrungsangebot bietet

- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

3.2.3 Ziele nach § 2 der Naturschutzgebietsverordnung

Der Lahnaltarm mit angrenzenden Auwaldresten und Grünlandflächen soll als Brut-, Rast- und Nahrungsareal für seltene Vogelarten, sowie als Laich- und Rückzugsgebiet gefährdeter Amphibien- und Fischarten erhalten und durch gezielte Maßnahmen i. S. des Naturschutzes entwickelt werden.

3.3 Prognose für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Erhaltungszustand * Ist (2006)	Erhaltungszustand * Soll 2018	Erhaltungszustand * Soll 2024	Fläche ha
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	B	B	B	0,55
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	B C	B C	B B	2,75 0,27

* A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-Anhang I)

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Wegedamm als ökologische und hydraulische Barriere, stört die Durchströmung und fördert die Sedimentation des oberen Altarmabschnitts Invasiver Neophyt: Kanadische Wasserpest (<i>Elodea canadensis</i>) Müll	Müll wird bei Hochwasser eingeschwemmt
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	stellenweise Verlust der Vertikalstruktur Müll, Gartenabfälle, Erde, Schutt Ablagerung von Gehölzschnitt, Laub/ Gras/ Stroh Invasive Neophyten: Japanischer Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>), Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) Beweidung im Südwesten Zerstörung der Ufervegetation bei Beweidung	

4.2 Brut-, Rast- und Standvogelarten

Vogelart	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
Allgemein	Intensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen	Beunruhigung durch Wassersport: Befahrung, Rasten am Ufer, Ein- und Ausstieg
Wiesenbrüter	Gefährdung durch zu frühe Mahd	
Eisvogel	Befahren des Lahnaltarms mit Wasserfahrzeugen, Anlanden, Ein- und Ausstieg	
Neuntöter	Intensive Bewirtschaftung von großen zusammenhängenden Grünlandflächen	Intensive Ackernutzung, d.h. Düngung und Biozide, bis an den Rand wertvoller Habitate
Rebhuhn		Intensive Ackernutzung, d.h. Düngung und Biozide, bis an den Rand wertvoller Habitate
Reiherente	Angelsport Freizeit- und Erholungsnutzung	
Wachtelkönig	Intensive Bewirtschaftung von großen zusammenhängenden Grünlandflächen	Intensive Ackernutzung, d.h. Düngung und Biozide, bis an den Rand wertvoller Habitate

Die Maßnahmen (Code-Nr.) sind im Planungsjournal aufgezeigt und werden wie folgt kurz beschrieben.

- 1 Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT u. Arthabitaten) – Maßnahmentyp 1**

Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
- 2 Gewährleistung des günstigen EZ B (LRT u. Arten) – Maßnahmentyp 2**

Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes (LRT u. Arten) erforderlich sind: (B bleibt B, aber auch A bleibt A)
- 3 Wiederherstellung des günstigen EZ B (LRT u. Arten) – Maßnahmentyp 3**

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B)
- 4 Entwicklung des günstigen EZ B>A (LRT u. Arten) – Maßnahmentyp 4**

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A)
- 5 Potential eines Biotoptyp (BT) zur Entwicklung LRT – Maßnahmentyp 5**

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. (nach C)
- 6 Weitere Maßnahmen nach NSG-Verordnung od. sonstige Maßnahmen – Maßnahmentyp 6**

5 Maßnahmenbeschreibung

Die hier beschriebenen Maßnahmen sind sowohl im Planungsjournal als auch in den NATUREG-Karten dargestellt.

5.1 Beibehaltung der Nutzung (Maßnahmentyp 1):

5.1.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Code 16.03. Ordnungsgemäße Fischerei

Gemäß §4 der NSG-VO ist die Angelfischerei im Bereich des Flurstückes 226, Flur 3, Gemarkung Bellnhausen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März statthaft. Dieses Flurstück ist nun nach Flurbereinigungsverfahren 2014 in dem Flurstück mit der neuen Bezeichnung Flurstück 201 aufgegangen. In diesem Rahmen darf weiterhin ordnungsgemäße Fischerei (auf der Teilfläche des Flurstücks 201) betrieben werden.¹

5.1.2 LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Es sind keine Maßnahmen des Maßnahmentyps 1 vorgesehen.

5.1.3 Sonstige Flächen

Code 01.10.02 Erhaltung von Streuobstbeständen

Auf Flurstück 51/1, Flur 3 (neu nach Flurbereinigung: Flurstück 215, Flur 6) sind als Kompensationsmaßnahme der Bundesstraßenverwaltung zu Baumaßnahmen der L3048 Obstgehölze angepflanzt worden. Diese sind als Streuobstgehölze zu erhalten.

Code 01.12.03 Pflegeschnitte von Kopfweiden

Die Pflege der Kopfweiden zwischen den Flurstücken 1, Flur 6 (neu nach Flurbereinigung: Flurstück 142, Flur 6) und 127, Flur 4 (neu nach Flurbereinigung: Flurstück 201, Flur 6) im Norden des Gebietes muss durchgeführt werden. Diese Kopfweiden wurden durch eine Kompensationsmaßnahme angelegt und sind von den Betreibern zu pflegen und zu unterhalten. Die Bäume befinden sich genau auf der Grenze zum FFH-Gebiet.

Code 16.01. Ordnungsgemäße Landwirtschaft

Auf diesen Flächen kann die bisherige Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft beibehalten werden.

¹ Die neuen Flurstückbezeichnungen nach dem Flurbereinigungsverfahren sind in der Karte auf Seite 22 zu erkennen.

Code 16.02. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Auf diesen Flächen kann die bisherige Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft beibehalten werden.

Code 16.04. Sonstige

Auf sonstigen Flächen wie Wege, Gärten, etc. soll die bisherige Nutzung fortgesetzt werden.

5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes (Beibehaltung des Erhaltungszustandes A oder B; Maßnahmentyp 2):

5.2.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Code 04.04.05.01. Öffnen von verrohrten/ kanalisierten Gewässerabschnitten

Die beiden Altarmabschnitte sind im Bereich des Wegedamms derzeit mit drei Durchlässen geringen Durchmessers (je 1 m) verbunden (Länge rund 10 m). Dies stört die Durchgängigkeit und Durchströmung des Altarms erheblich und fördert die Sedimentation oberhalb der Durchlässe. Um diesem entgegenzuwirken soll ein deutlich größerer Durchlass auf Niveau des mittleren Niedrigwassers eingebaut werden. Die genaue Ausführung ist von einem Planungsbüro zu planen.

Die Maßnahme steht unter Vorbehalt. Wenn ein Wiederanschluß des Altarms an die Lahn (s. Kap 5.6. / Code 04.04.01.) erfolgen sollte, ist eine dann zweckmäßige Maßnahme zu wählen.



Einbau eines größeren Durchlasses in den Wegedamm

Code 04.04.07. Minimierung des Sedimenteintrages

Im Bereich der südlichen Anbindung des Lahnaltarms an die Lahn, muss das angestaute abgelagerte Sediment durch mechanischen Einsatz entfernt werden. Ziel ist es den Zugang zur Lahn für die Gewässerarten zu erleichtern und Rückzugsräume für diese Arten zu schaffen.

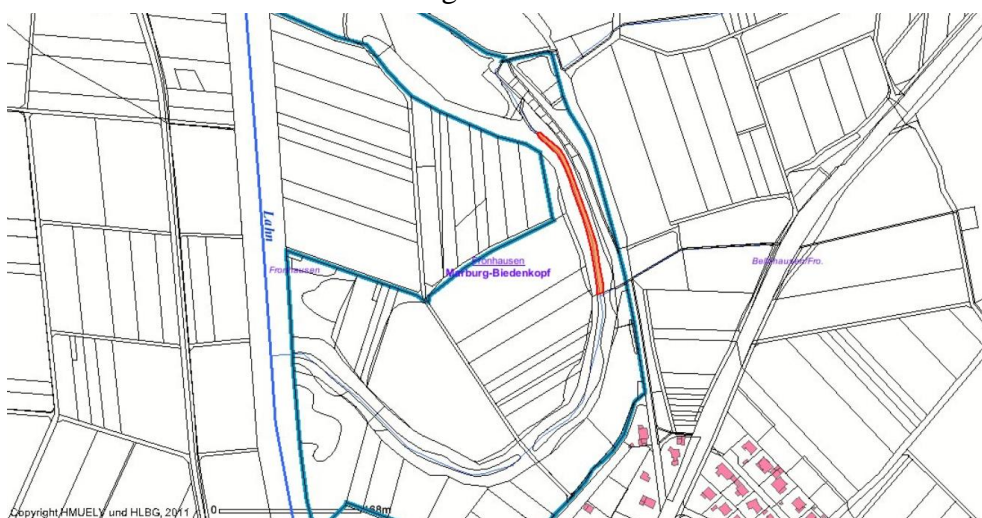
Code 11.09.03. Bekämpfung von Neophyten

Kanadische Wasserpest:

Grundsätzlich ist die Bekämpfung sehr schwierig und es ist nicht mit einem vollständigen Erfolg zu rechnen. Da z. Z. nur eine geringe Beeinträchtigung gegeben ist und der Schwellenwert von maximal 20% nicht erreicht wurde, wäre es sinnvoll, den Bestand zu beobachten und erst bei Annäherung an den Schwellenwert konkrete Maßnahmen zu ergreifen. Hierbei handelt es sich dann um ein regelmäßiges zurückdrängen der Pflanzen. Dieses erfolgt in den Sommermonaten durch mechanische Entfernung mit einem Mäh-/Sammelboot oder einer Schilfsense inklusive der Einsammlung der Pflanzenteile und anschließender Kompostierung in einer Anlage. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Pflanzenteile möglichst vollständig eingesammelt werden um ein erneutes Wurzeln zu verhindern.

Code 12.04.06. Beseitigung von Ablagerungen

Jährliches Einsammeln des hereingeschwemmten Mülls und Entfernen von Ablagerungen.



5.2.2 LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Code 02.01. Rücknahme der Nutzung des Waldes

Es darf weiterhin keine Nutzung der auch bislang ungenutzten Auwaldbereiche erfolgen.



Code 02.05.02. Beseitigung von Ablagerungen

Jährliches Einsammeln des hereingeschwemmten Mülls und Entfernen von Ablagerungen, insbesondere aus dem nördlichen Auwaldbereich. Wird die Maßnahme nicht durchgeführt, ist mit einer „Anreicherung“ des Mülls in Teilbereichen des LRT *91E0 zu rechnen.



Code 04.08. Extensivierung von Gewässerrandstreifen

Die Abgrenzung zur Böschungskante des Flurstücks 51/1, Flur 3 (neu nach Flurbereinigung: Flurstück 215, Flur 6 soll bestehen bleiben. Ein Weidezaun ist zur Abgrenzung zu verwenden.



5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Entwicklung des Erhaltungszustandes C nach B; Maßnahmentyp 3):

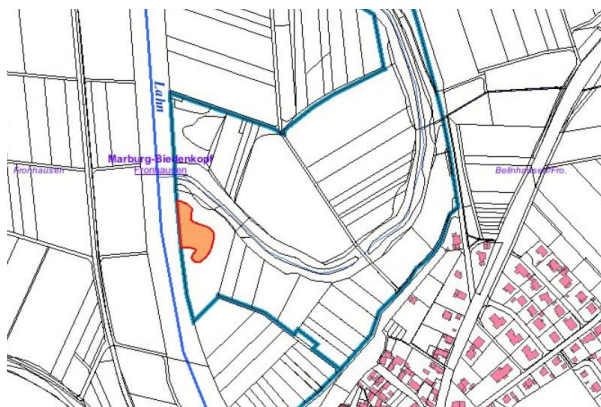
5.3.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Es sind keine Maßnahmen des Maßnahmentyps 3 vorgesehen.

5.3.2 LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Code 01.01. Rücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung

Teile des LRT*91E0 im Südwesten des Gebietes (Teile des Flurstücks 34, Flur 6 (neu nach Flurbereinigung; Flurstück 203, Flur 6)) werden zurzeit als Weide genutzt. Die Beweidung stellt eine Beeinträchtigung dar und muss daher aufgegeben werden. Die Flächen sollen der un gelenkten Sukzession überlassen werden. Die Maßnahme dient neben der Verbesserung des Erhaltungszustandes auch dem Vogelschutz. Eigentümer der Fläche ist die Gemeinde Fronhausen, derzeit ist die Fläche an einen Pferdehalter verpachtet. Als Maßnahme sollte die Fläche aus dem Pachtvertrag herausgenommen werden und der Natur überlassen werden. Die Gemeinde hat Interesse an der Durchführung von Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen.



5.4 Maßnahmen zur Entwicklung von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Entwicklung des Erhaltungszustandes B nach A; Maßnahmentyp 4):

5.4.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Code 04.01.04 Tieferlegung von Dämmen

Die bestehende Flutmulde an der nördlichen Anbindung an die Lahn (Eingang) soll vertieft werden, um die Möglichkeit von Überflutungen zu erhöhen. Diese Absenkung wäre im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Durchlasses umzusetzen. Ziel der Maßnahme ist es die Auendynamik zu fördern und die Sedimentation und (Müll)Ablagerungen zu minimieren. Die Interessen der Eigentümer und der Nutzer sind zu berücksichtigen und deren Einverständnis einzuholen. Bei diesem Vorhaben gehen teilweise und zeitweise Wiesenflächen verloren, da sie unter Wasser stehen.

5.4.2 LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Es sind keine Maßnahmen des Maßnahmentyps 4 vorgesehen.

5.5 Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen (Potential eines Biotoptyps zur Entwicklung zum Lebensraumtyp; Maßnahmentyp 5):

5.5.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

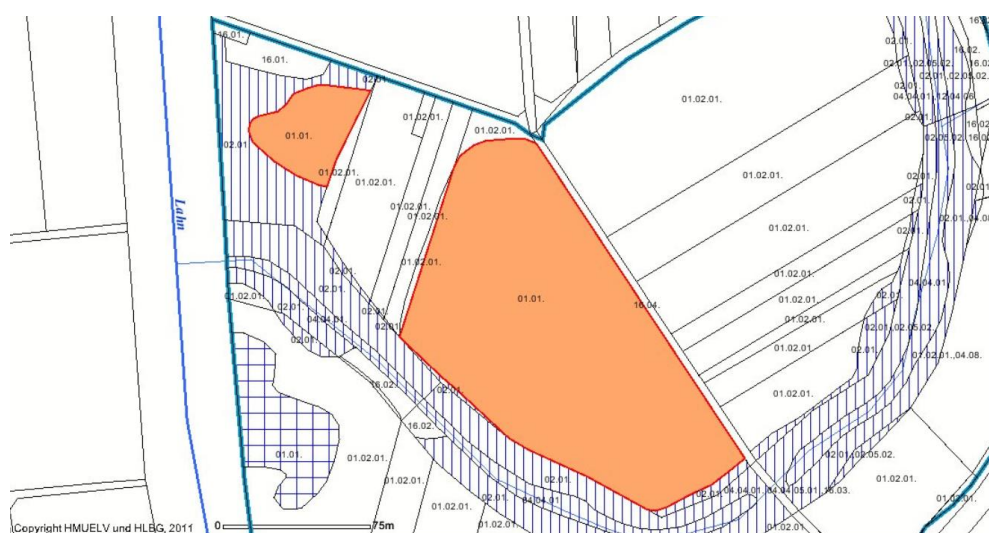
Es sind keine Maßnahmen des Maßnahmentyps 5 vorgesehen.

5.5.2 LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Code 02.02.01. Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

Ziel: Beide Flächen sollen grundsätzlich der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Voraussichtlich wird sich dann der LRT *91E0 entwickeln.

Laut GDE ist die größere Fläche als Grünland kartiert, nach den bestehenden Vorgaben ist diese Fläche rechtlich als Waldfläche anzusehen. Diese Fläche (Flurstück 26, d. h. nach neuer Flurstückbereinigung Flurstück 153) soll nach einem Kompensationsvorhaben, von 2001 zur Tongrube „Stoß“ in Haiger- Langenaubach (Fa. Theodor Stephan), zu Wald werden, dazu sind damals folgende Baumarten: Hasel, Erle und Weiden initiiert worden. Unterstützende Maßnahmen zur Weiterentwicklung sind nun noch zu überprüfen. Die Auflagen aus der Ersatzaufforstungsgenehmigung sind erfüllt. Ggf. kann die Fläche als kurzfristige Ersatzfläche zur Maßnahme Nr. 5.3.2 von den Pferdehaltern für 3 Jahre genutzt werden; die Trittschäden könnten die Sukzession fördern.



Code 02.02.01.03. Entnahme/ Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze

Gebietsfremde Gehölze (z. B. Pappeln, Fichten, Robinie) sind im gesamten Gebiet möglichst zu entfernen.

5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung und sonstige Maßnahmen – Maßnahmentyp 6

Code 01.02. naturverträgliche Grünlandnutzung

Zum Schutz der Wiesenbrüter sollen die Grünlandbestände im FFH- Gebiet weiterhin extensiv und ohne Düngung als Wiesen, oder kleinflächig auch als Mähweiden, bewirtschaftet werden. In der Folge wird sich dann mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Flächen mit Magerkeitstendenz auch der Lebensraumtyp 6510 einstellen, wie es bereits vorkommende Zeigerarten erwarten lassen.

Es soll eine zweischürige Heumahd erfolgen. Alternativ zur zweiten Mahd kann auch eine Nachbeweidung erfolgen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni stattfinden.



Bei den Flächen im „Innenohr“ (Flurstücke 20, Flur 6 (neu nach Flurbereinigung: Flurstück 148 (teilweise), 21 – 27, Flur 6 (neu nach Flurbereinigung: Flurstücke 150-152, Flur 6) und Flurstücke 28 (teilweise), 29 – 32, 33 (teilweise), Flur 6 (neu nach Flurbereinigung: 154 (teilweise), Flur 6)) sind die Vogelschutzaspekte zu berücksichtigen!

So kann auf Antrag mit Prüfung einer jährlichen Einzelfallentscheidung eine Ausfallentschädigung der Mahd oder eine verspätete Mahd (ab August) aufgrund von Bodenbrüterelegen (z. B. des Wachtelkönig) gezahlt werden.

Auf den Flurstücken 12 – 19, Flur 6 (neu nach Flurbereinigung: Flurstück 148 (teilweise), Flur 6 (außerhalb des FFH-Gebietes sondern im VSG) mit der Maßgabe einer vorgegebenen Kompensationsmaßnahme sollte die extensive Beweidung oder eine Mahd nach dem 15. Juli geplant bzw. fortgeführt werden. Dies wirkt sich positiv auf die Entwicklung der Fläche und der Gesamtziele des NSG aus.

Code 01.02.01.06. Mahd mit bestimmten Vorgaben (Belassen von Saumstreifen)

Bei den Offenlandflächen entlang von Wegen, Gräben und Gehölzen sind bei der 1. Mahd 5m breite Saumstreifen auszusparen. Die Streifen können auch mittig auf der Fläche liegen. Ein Ausgleich kann bei neuen Agrarumweltmaßnahmeverträgen berücksichtigt werden.

Code 01.08.01 Umwandlung von Acker in Grünland

Bereits der vorherige Pflege- und Entwicklungsplan zum NSG sah vor, die „Innenflächen“ des Lahntarms in Grünland umzuwandeln - namentlich die Flurstücke 21 – 27, Flur 6 (neu nach Flurbereinigung: Flurstücke 150-152, Flur 6) und die außerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Flurstücken 12 – 19, Flur 6 (neu nach Flurbereinigung: Flurstück 148 (teilweise), Flur 6). Diese angegebenen Flächen sind bereits Grünland und sollen es auch bleiben. Für die Flächen wurden HIAP-/ HALM-Verträge abgeschlossen, so dass hieraus der entsprechende finanzielle Ausgleich erfolgt. Der Zweck der Umwandlung ist die Schaffung und Erhaltung der Rastfläche für Zugvögel. Laut §3 Abs. 1 Nr. 12 der NSG-VO ist es verboten bestehendes Grünland umzubrechen.

Eine Eintragung im Flurbereinigungsverfahren zur Umwidmung in Grünland ins Grundbuch wird nicht als notwendig erachtet.

Wünschenswert ist es weiterhin, dass auch eine Umwandlung der Flurstücke 1 – 9, Flur 6 (neu nach Flurbereinigung: Flurstücke 142-145, Flur 6) und der Flurstücke 10 und 11, Flur 6 (neu nach Flurbereinigung: Flurstück 147, Flur 6) zum Grünland erfolgt.

Entsprechende Festlegungen werden im Maßnahmenplan zum Vogelschutzgebiet getroffen werden.

Die Kosten für diese Maßnahme, die außerhalb des FFH-Gebietes liegt, sind hier nicht abzuschätzen, ggf. muss die Einsaat gezahlt werden und der jeweilige Einnahmefall. Möglicherweise kann die Maßnahme als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden. Die Maßnahme greift in Maßnahmen zum VSG ein, dies ist bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Flächen zur L 3048 (Flurstück 148) sind Anlage von Grünland und Streuobstwiesen. Dies ist erfolgt und die Maßnahmen sind in weiteren Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen.

Code 02.05.02. Beseitigung von Ablagerungen

Um weiteren Ablagerungen vorzubeugen, ist zu verhindern, dass Sedimente vom Weg an der Westgrenze ins Schutzgebiet geschoben werden. Anlieger und Gemeinde sind eindringlich darauf hinzuweisen, das Verbot nach NSG-Verordnung zu beachten. Diese Maßnahme dient gleichzeitig dem Erhalt des LRT*91E0.

Code 04.04.01. Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems

Angedachte Wiederanbindung des Altarms an die Lahn:

Die Wiederherstellung einer fast 2 km langen Lahnschleife, für die sich mittlerweile konkrete Realisierungschancen abzeichnen, wäre ein herausragendes Naturschutzprojekt von überregionaler Bedeutung. Die Lahn, die in diesem Bereich ein monotones, geradliniges und massiv verbautes Gerinne darstellt, könnte wieder ihren ursprünglichen, stark gewundenen Verlauf in einem unverbauten natürlichen Gewässerbett nehmen und erfühere damit eine enorme morphologische und damit auch ökologische Aufwertung. Gerade dynamische Flussauen mit ihren ständigen Umlagerungsprozessen und hohen Habitat- und Artendiversität auf engstem Raum

sind mittlerweile in Mitteleuropa absolut selten. Eine Förderung dieser Auendynamik ist zuzulassen, wobei jedoch die Interessen der Anlieger Berücksichtigung finden müssen.

Während die Wiederherstellung des alten Lahnverlaufs so durchgeführt werden kann, dass keine Eingriffe in den als prioritären Lebensraum charakterisierten Auenwald notwendig sind, besteht ein Konflikt mit der Erhaltung des Stillgewässer-LRT 3150. Eine Durchströmung des Altarms bei Niedrig- und Mittelwasser, wie vorgesehen, würde zu einer Umwandlung eines Stillgewässers in ein Fließgewässer führen, der LRT wäre an gleicher Stelle nicht zu erhalten. Bei der Abwägung sollte allerdings berücksichtigt werden, dass der Lahntarm einer natürlichen Verlandung unterliegt, der LRT demnach langfristig nur durch aufwändige und kostenintensive technische Maßnahmen zu erhalten wäre, wobei fraglich bleibt, ob dafür in Zukunft noch die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Bei einer ersten Voreinschätzung werden die Chancen und Entwicklungspotenziale, die bei einer Umlegung der Lahn in ihr historisches Bett gegeben sind, weitaus höher eingeschätzt als der vorübergehende Verlust von 0,55 ha des LRT 3150, zumal die Pflanzenarten, die diesen LRT aufbauen, im Naturraum nicht selten sind.

Die Wiederanbindung würde gleichzeitig bei entsprechender Berücksichtigung der Zielsetzung beim Bau den derzeitigen Gewässerverlauf zu einem vorläufigen Stillgewässer werden lassen. Je nach Ausgestaltung der Anbindung würde die derzeitige Lahn entweder zum Stillgewässer werden oder ein Fließgewässer bleiben. Dies wäre eine Großlösung für das Gebiet – in Verbindung mit den anderen Altarmgewässern - die vom RP Gießen gesteuert werden muss.

Code 06.02.05. Absperren/ Auszäunen von Flächen

Aufstellen eines kleinen Verbotsschildes für Wassersportler, welches das Befahren des Altarms mit Wasserfahrzeugen aller Art untersagt.

Code 11.4.1.2. Anlage von temporären Gewässern

Vorstellbar wäre es, um eine optionale Aufwertungsmöglichkeit zu schaffen, dass kleine Gewässer geschaffen werden könnten.

Dieses Ziel der Maßnahme ist es den Amphibien kleine Laichgewässer zu schaffen. Zu prüfen wären die Bereiche der Flurstücke 154 oder 201 und jeweils dort, in denen vorhandenen Feuchtbereiche oder Stellen an denen die Bodenstruktur eine wasserstauende Schicht aufweisen. Eine Abstimmung mit dem Eigentümer muss noch erfolgen. Die Maßnahme könnte Öko-Konto fähig sein.



Code 11.09.03. Bekämpfung von Neophyten

1. Japanischer Staudenknöterich:

Bekämpfung durch Abdecken (mind. 2 Jahre belassen) der betroffenen Areale mit schwarzer, lichtundurchlässiger Folie im Frühjahr vor Austrieb der Pflanzen. Die ggf. doch ausgetriebenen Pflanzen müssen mehrfach abgemäht werden. Die Maßnahme ist solange jährlich zu wiederholen, bis das Vorkommen verschwunden ist.

Eine Beweidung mit Ziegen mit kleinräumig abgesteckten Flächen wäre auch denkbar. Der Beweidungszeitraum ist im Juni-August. Die Beweidung kann als Hutebeweidung mit durchziehenden Schafherden erfolgen, da die Vorkommen nicht arrondiert sind.

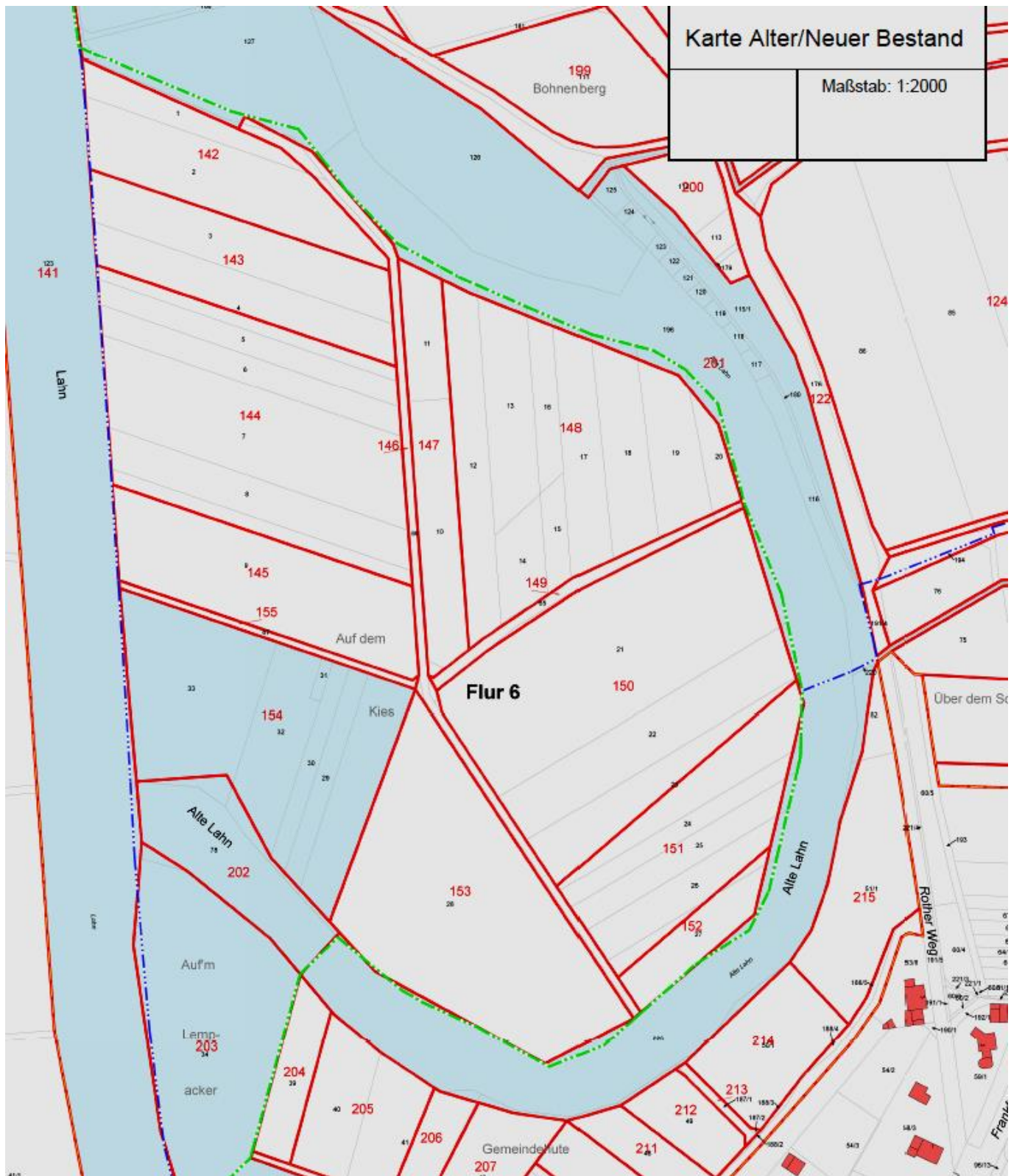
2. Drüsiges Springkraut.

Bekämpfung durch Ausreißen, Abfahren und Kompostieren der Pflanzen im Zeitraum Mitte bis Ende Juni bzw. Ende Juli. Die Maßnahme ist jährlich zu wiederholen, bis das Vorkommen verschwunden ist. Das Mulchen als Bekämpfungsmaßnahme ist alternativ auch, je nach Geländeform, denkbar.

Code 14. Öffentlichkeitsarbeit

Jährliche Kontrolle und ggf. Instandsetzung der NSG-Beschilderung.

Aufstellen einer Informationstafel zum FFH-Gebiet.



Karte zum Flurbereinungsverfahren (Quelle: Amt für Bodenmanagement MR)

Neue Flurstückzuordnung nach dem Flurbereinungsverfahren:

Gemeinde Fronhausen; Flur 6

Die farbigen Zuordnungen sind die nun gültigen Flurstücksbezeichnungen die schwarzen Ziffern geben die alten Bezeichnungen wider.

Flurstücke des NSG bei Bellnhausen

nach Flurbereinigungsverfahren

ALT	NEU
-----	-----

ALT	NEU
-----	-----

ALT	NEU
-----	-----

Flur 3	Flur 4
39	204
40	205
41	205
42	207
44	209
45	209
46	210
47	210
48	211
49	212
50	214
51	215
52	215
226	201
220	201

Flur 6	Flur 6
1	142
2	142
3	143
4	143
5	144
6	144
7	144
8	144
9	145
10	147
11	147
12	148
13	148
14	148
15	148
16	148
17	148
18	148
19	148
20	148
21	150
22	150
23	150
24	151
25	151
26	151
27	152
28	153
29	154
30	154
31	154
32	154
33	154
34	203
78	202
67	155
65	149

Flur 4	Flur
112	200
113	200
114	200
115	201
116	201
117	201
118	201
119	201
120	201
121	201
122	201
123	201
124	201
125	201
126	201
127	201
196	201

6 Report aus dem Planungsjournal

<u>Maßnahme</u> Nr.	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme</u> <u>Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der</u> <u>Maß-</u> <u>nah-</u> <u>me</u>	<u>Grund-</u> <u>maßnah-</u> <u>me</u>	<u>Soll-Mengeinheit</u> <u>(ME) in</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Kosten ge-</u> <u>samt Soll</u>	<u>Priorität</u>	<u>Nächste Durchfüh-</u> <u>rung Periode</u>	<u>Jähr. Periodizität</u>	<u>Nächstes</u> <u>Durchführung</u> <u>Jahr</u>
1094	Öffnen von verrohrten/kanalisierten Gewässerabschnitten	04.04.05.01	Ausbau der bisherigen Verrohrung und Einbau eines Durchlasses mit größerem Querschnitt	Verlandung des oberen Altarmabschnittes verzögern/verhindern. Ggf. Veränderung zu: LRT	2	nein	Stk	1,00	15.000,00	fachlich zwingend	01-12		2023
1801	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	keine Nutzung im Planungszeitraum der bislang auch ungenutzten Auwaldbereiche	Erhalt naturnaher Strukturen des Auwaldes	2	ja		0,00	0,00	fachlich zwingend	01-12	1	2016
1804	Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u.a.)	12.04.06.	Einsammeln von hereingeschwemmtem Müll und Beseitigung von Ablagerungen und ggf. Gartenabfällen	Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands B	2	ja	Std	10,00	400,00	fachlich zwingend	01-06	1	2016
1805	Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Zweischürige Heumahd, erste Mahd ab 15. Juni. Statt zweiter Mahd auch Nachbeweidung möglich.	Entwicklung der Grünlandbereiche zum LRT 6510 "Magere Flachlandmähwiese"	5	ja	ha	0,00	0,00	sonstige vorrangig	01-12	1	2016
1806	Rücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung	01.01.	und Aufgabe der Beweidung, Fläche der natürlichen Sukzession überlassen. (Ankauf der Fläche durch Land Hessen ; die Fläche gehört der Gemeinde).	Aufwertung des LRT *91E0 von C nach B	3	ja	ha	2,70	13.500,00	sonstige	01-12	1	2016

1807	Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Fläche weiterhin der natürlichen Sukzession überlassen.	Entwicklung des LRT *91E0 "Auwald".	5	ja	pauschal	3,00	0,00	sonstige	01-12	1	2016
1808	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Lahnaltarm: jährliche Kontrolle und ggf. Instandsetzung der NSG-Schilder	Gewährleistung einer deutlich sichtbaren Gebietsabgrenzung	6	ja	pauschal	1,00	200,00	rechtlich zwingend	01-12	1	2016
2520	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Aufstellen einer großen Informationstafel zum FFH-Gebiet	Information der Bevölkerung	6	nein	Stk	1,00	5.000,00	sonstige	01-12		2016
2521	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	NSG Lahnaltarm: Bekämpfung von Japan-Knöterich und drüsigem Springkrauts durch geeignete Maßnahmen	Schutz der standortgerechten Vegetation	6	ja	Std	20,00	460,00	rechtlich zwingend	06	1	2016
2710	ordnungsgemäße Fischerei	16.03.	NSG Lahnaltarm: Angelfischerei im Bereich des Flurstücks 226, Flur 3, Gemarkung Bellnhausen vom 1. Juli bis 31. März	Ordnungsgemäße Fischerei	6	ja		0,00	0,00	rechtlich zwingend	01-12	1	2016
3035	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Beibehaltung der bisherigen Nutzung	Ordnungsgemäße Landwirtschaft	1	ja		0,00	0,00	sonstige	01-12	1	2016
3036	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Beibehaltung der bisherigen Nutzung	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	1	ja		0,00	0,00	sonstige	01-12	1	2016

3037	Sonstige	16.04.	Beibehaltung der bisherigen Nutzung auf Wegen und Gärten usw.	--	1	ja		0,00	0,00	sonstige	01-12	1	2016
3038	Extensivierung von Gewässerrandstreifen	04.08.	Die Viehweide auf Flurstück neues Flst 215 ist bis zur Böschungskante zurückzunehmen und durch einen Zaun abzugrenzen. Die Maßnahme dient der Nachbarfläche (Flst. 201) mit LRT 91E0. Die Fläche selbst soll kein LRT 91E0 werden sondern Streuobstfläche	Erhalt des Auwaldes und der Ufervegetation an der Kante.	2	nein	lfdm	100,00	500,00	fachlich zwingend	01-12	1	2016
3039	Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte u. a.)	02.05.02.	Einsammeln von Müll und Entfernen von Ablagerungen und Gartenabfällen	Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands B	2	ja	pauschal	1,00	800,00	fachlich zwingend	01-06	1	2016
3040	Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03	Gebietsfremde Gehölze sind zu entfernen.	Standortgerechte Vegetation	5	ja	pauschal	1,00	500,00	sonstige vorrangig	10-12	5	2020
3041	Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte u.a.)	02.05.02.	Verhindern, das Sedimente an der Westgrenze vom Weg ins Schutzgebiet geschoben werden.	Vorbeugung von Ablagerungen und Erhalt LRT*91E0.	2	ja		0,00	0,00	fachlich zwingend	10-12	1	2016
3042	Absperrren/Auszäunen von Flächen	06.02.05.	NSG Lahntal: Aufstellen eines Verbotsschildes für Wassersportler	Verhinderung der Befahrung des Altarms mit Wasserfahrzeugen aller Art	6	nein	pauschal	1,00	250,00	sonstige	01-06		2016

3043	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Wiederanbindung des Altarms an die Lahn. Für 2015 ist eine Anfangsphase vorgesehen Diese Maßnahme steht unter Vorbehalt ab 2016.	Schaffung einer dynamischen Flußaue	6	nein	ha	2,61	2.000.092,50	sonstige vorrangig	01-12		2023
3465	Minimierung des Sedi- menteintrages	04.04.07.	Sedimentation im Lahnaltarm am südlichen Lahnanschluss entfernen	Öffnen des Lahnanschluss	2	nein	lfdm	20,00	1.000,00	fachlich zwingend	07-12		2016
3771	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Kontrolle und bei Bedarf Entnahme der kanadischen Wasserpest	Neophyten beseitigen und LRT 3150 sichern	2	ja	lfdm	300,00	450,00	fachlich zwingend	07-09	1	2016
3772	Kopfweidenschnitt	12.01.03.03	Die Pflege der Kopfweiden zwischen den Flurstücken 142 und 201 im NO muss durchgeführt werden.	Diese Kopfweiden wurden durch eine Kompensationsmaßnahme angelegt und sind von den Betreibern zu pflegen und zu unterhalten. Die Bäume befinden sich genau auf der Grenze zum FFH-Gebiet.	1	ja		0,00	0,00	sonstige	10-12	4	2018
3773	Gehölzpflege	12.01.03.	Auf dem neuen Flurstücks 215; Flur 6 sind, als Kompensationsmaßnahme der Bundesstraßenverwaltung zu Baumaßnahmen der L3048, Obstgehölze angepflanzt worden. Eigentümer der Fläche ist nicht die Straßenbauverwaltung.	Diese sind als Streuobstgehölze zu erhalten.	1	ja		0,00	0,00	sonstige	01-03	3	2017
4241	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Wiederanbindung des Altarms an die Lahn. Für 2015 ist eine Anfangsphase vorgesehen WRRL betroffen	Schaffung eines Durchgängigen Fließwassersystems. Planung und Eigentümereinbindung	6	nein	pauschal	1,00	1.250.000,00	sonstige vorrangig	gesperrt	0	2015

7 Literatur

- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lahnaltarm bei Bellnhausen“ vom 01.10.1990
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ vom 28.06.2006
- Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet „Lahnaltarm bei Bellnhausen“ von Bioplan (1991)
- Grunddatenerhebung zum FFH-Gebiet 5218-302 „Lahnaltarm von Bellnhausen“ von Bioplan Marburg GbR (2006, geändert 2011)
- Grunddatenerhebung zum Vogelschutzgebiet 5218-401 „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ von Lange & Wenzel GbR (Entwurfssfassung 2008)

8 Anhang

Kartendarstellungen



Maßnahmen im Überblick

NSG Verordnung

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Altarm der Lahn mit den angrenzenden Auwaldresten und Grünlandflächen als Brut-, Rast- und Nahrungsareal für seltene Vogelarten sowie als Laich- und Rückzugsgebiet gefährdeter Amphibien- und Fischarten zu erhalten und durch gezielte Maßnahmen i. S. des Naturschutzes zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu besitzigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Kaninchen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar;
4. die Ausübung der Angelfischerei im Bereich des Flurstückes 226, Flur 3, Gemarkung Bellnhausen, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März;
5. der ordnungsgemäße Pfliegerückschnitt der Obstbäume und das Ersetzen von abgestorbenen Obstbäumen durch alte Hochstammarten.

991

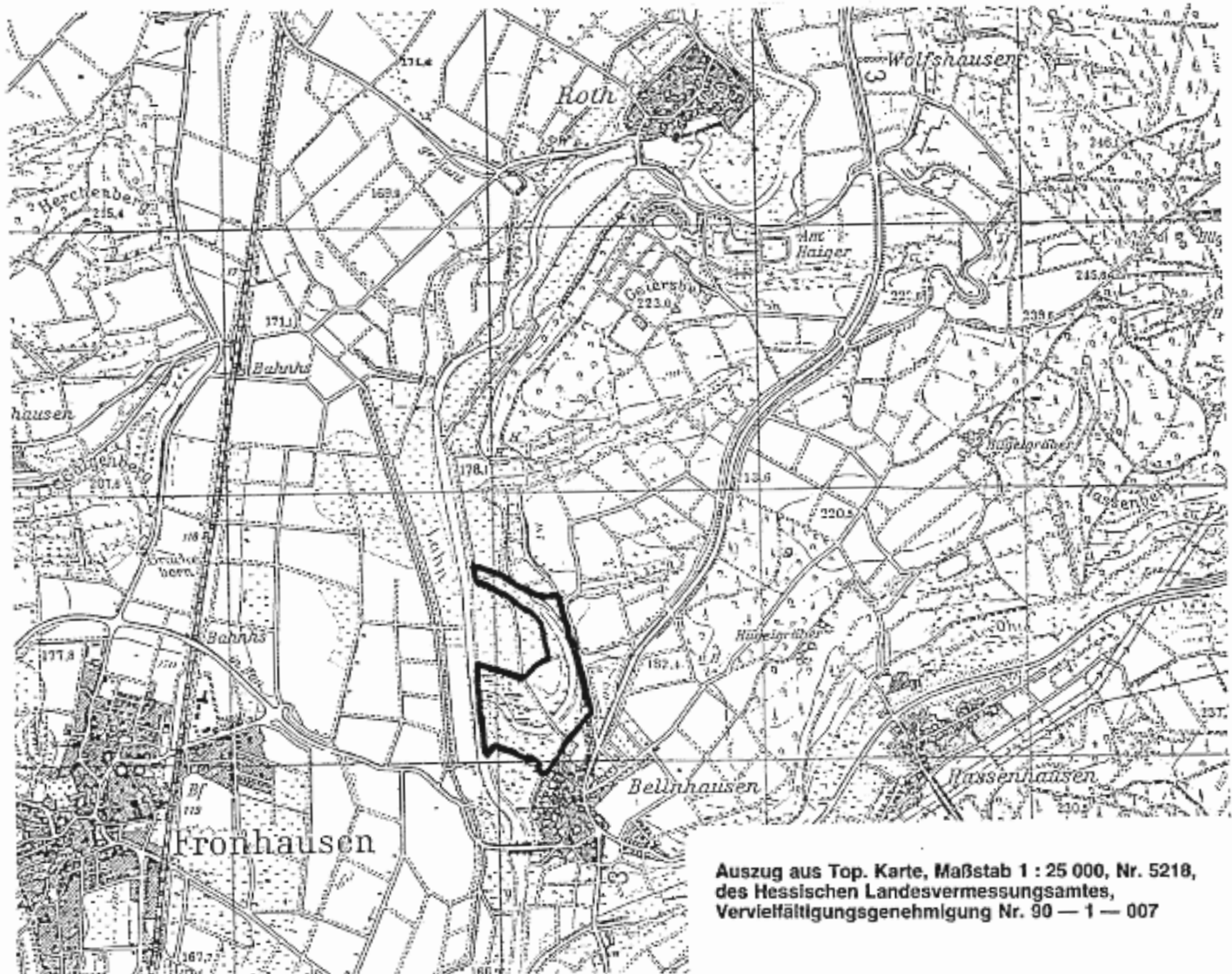
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lahnaltarm bei Bellnhausen“ vom 1. Oktober 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Altarm der Lahn sowie daran angrenzendes Auegrünland nördlich von Bellnhausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lahnaltarm bei Bellnhausen“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Bellnhausen und Fronhausen, Gemeinde Fronhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 16,22 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5218,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildelebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahr-

zeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lahnaltarm von Bellnhausen“ vom 28. November 1985 (StAnz. S. 2290), verlängert durch Verordnung vom 12. Oktober 1988 (StAnz. S. 2539) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 1. Oktober 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 42/1990 S. 2079

597

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Lahntal zwischen Marburg und Gießen“

Vom 28. Juni 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird — nachdem den nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Naturschutzverbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

§ 1**Lage und Abgrenzung**

(1) Die weitläufige Auenlandschaft der Lahn zwischen Niederweimar und Odenhausen einschließlich des Mündungsbereiches der Zwester Ohm und eines Teiles der Allna wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ hat eine Größe von zirka 743 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 10 000 festgelegt. Das Landschaftsschutzgebiet ist mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet und ockerfarben unterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1). Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Schanzenfeldstraße 12, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreis Ausschüssen — untere Naturschutzbehörden —

des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg und des Landkreises Gießen, Ostanlage 33—45, 35390 Gießen. Die Karten können während der Dienststunden bei der oberen und den genannten unteren Naturschutzbehörden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Folgt die Abgrenzung Gewässern, gehören diese zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2**Schutzzweck und Erhaltungsziele**

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Lebensräume und Lebensstätten derjenigen im Gebiet vorkommenden Vogelarten zu erhalten und wiederherzustellen, die unter Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) (ABl. EG Nr. L 236 vom 23. September 2003, S. 667), fallen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung zu sichern. Dies gilt für die Arten Singeschwan, Zwergdommel, Silberreiher, Fischadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Merlin, Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Bruchwasserläufer, Kampfläufer, Flussseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Sumpfohreule, Eisvogel, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Brachpieper und Ortolan.

(2) Schutzzweck ist ferner der Schutz der Lebensräume als Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiet sowie als Rastplatz für regelmäßig wandernde Vogelarten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Dies gilt für die Arten Krickente, Knäkente, Reiherente, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher,

Wasserralle, Kiebitz, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Zwergschnepfe, Bekassine, Flussuferläufer, Dunkler Wasserläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Wendehals, Beutelmehse, Uferschwalbe, Schilfrohrsänger, Braunkehlchen, Gartenrotschwanz, Wiesenpieper und Graumammer.

(3) Erhaltungsziele im Gesamtgebiet mit seiner besonderen Bedeutung als Brut-, Vermehrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet sind:

- die Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten für die Arten Singschwan, Wachtelkönig, Rohrweihe, Kampfläufer, Sumpfohreule, Kiebitz, Zwergschnepfe, Bekassine, Dunkler Wasserläufer, Rotschenkel und Wiesenpieper
- die Erhaltung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats in landwirtschaftlich, jagdlich, fischereilich, forstwirtschaftlich, abbaubedingten sowie für Erholungszwecke genutzten Bereichen während der Brut-, Rast- und Überwinterungsperioden für die Arten Singschwan, Silberreiher, Fischadler, Wiesenweihe, Rohrweihe, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Bruchwasserläufer, Kampfläufer, Flusseeeschwalbe, Eisvogel, Blaukehlchen, Krickente, Knäkente, Reiherente, Zwergtaucher, Kiebitz, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Bekassine, Flussuferläufer, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Beutelmehse, Uferschwalbe und Schilfrohrsänger
- die Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zum Schutz vorhandener Altwasser, Flutgerinne, Restwassermulden, Uferabbrüche, Kies-, Sand- und Schlammabänke und zur Ermöglichung der Neubildung dieser Lebensräume für die Arten Bruchwasserläufer, Eisvogel, Blaukehlchen, Brachpieper, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Flussuferläufer, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel und Waldwasserläufer
- die Erhaltung von Weichholzaunenwäldern, Röhrrieten und Seggenrieden mit großflächig seichtem Wasserstand für die Arten Zwergdommel, Rohrweihe, Wasserralle, Waldwasserläufer, Beutelmehse und Schilfrohrsänger
- die Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit und Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen für die Arten Zwergdommel, Silberreiher, Flusseeeschwalbe, Knäkente, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher und Schilfrohrsänger
- die Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie zum Beispiel Abbaugruben im Rahmen einer naturnahen Dynamik für die Arten Flusseeeschwalbe, Schwarzhalstaucher und Grünschenkel
- die Erhaltung von Stillegewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation für die Arten Singschwan, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Kampfläufer, Küstenseeschwalbe, Trauerseeeschwalbe, Krickente, Knäkente, Reiherente, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher, Wasserralle und Zwergschnepfe
- die Erhaltung strukturreicher Brut- und Nahrungshabitats mit Brachen, Gräben, Rainen, Hoch- und Nassstaufen, Hecken, Feldgehölzen, Auwaldresten, Ackersäumen, Odlandflächen, Streuobstwiesen, Graswegen, Wiesen und Weiden für die Arten Wachtelkönig, Neuntöter, Heidelerche, Brachpieper, Ortolan, Wendehals, Braunkehlchen, Gartenrotschwanz und Graumammer
- die Erhaltung strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer traditionellen Grünlandbewirtschaftung für die Arten Rohrweihe, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Neuntöter, Blaukehlchen, Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Wendehals und Braunkehlchen
- die Erhaltung von Feuchtgrünland, insbesondere von Flächen mit traditionellem Mahdrhythmus und gestaffelten Mahdzeitpunkten für die Arten Singschwan, Wachtelkönig, Sumpfohreule, Wasserralle, Kiebitz und Rotschenkel
- die Erhaltung von offenen und weiträumigen Gebietsteilen für die Arten Wiesenweihe, Kornweihe, Merlin, Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer.

§ 3

Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die die Lebensräume der Vögel oder die Vögel selbst beeinträchtigen und dem Schutzzweck des § 2 erheblich zuwiderlaufen können.

(2) Handlungen im Sinne von Abs. 1 sind:

1. den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögeln nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen,

Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2. die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
3. die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögel mutwillig zu beunruhigen oder ihre Laute nachzuahmen;
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten sind auch Handlungen im Sinne des Abs. 2 außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die in das Gebiet hineinwirken können und den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen können.

(4) Die Verbote nach Abs. 2 und 3 gelten nicht für:

1. Vorhaben und Maßnahmen, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden;
2. die bisher rechtmäßig ausgeübte und in dieser Verordnung nicht geregelte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen, Gewässer, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis, die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Ausübung der Jagd;
4. Maßnahmen aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht, soweit es keine andere angemessene, zufrieden stellende Lösung gibt und die Maßnahmen auf das zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderliche Maß beschränkt bleiben;
5. Maßnahmen, die unmittelbar mit der Verwaltung des Landschaftsschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind.

§ 4

Maßnahmenplanung

Für das Gebiet wird ein Maßnahmenplan aufgestellt, in welchem die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen aufgeführt sind. Dieser Plan wird in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 5

Ermächtigung zur Anordnung in Einzelfällen

Die zuständige Naturschutzbehörde ergreift oder veranlasst die nötigen Maßnahmen, um erhebliche Störungen oder Beeinträchtigungen zu unterbinden oder zu beseitigen, soweit vertragliche Regelungen nicht bestehen oder vertragliche Verpflichtungen verletzt werden und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gefährdet ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 3 Abs. 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung nach § 30b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde;
2. einer von der Naturschutzbehörde nach § 5 dieser Verordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 7

Bestehende Schutzgebiete

Soweit für die innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete „Lahnaltarm von Bellhausen“, „Auenverbund Lahn-Öhm“ und „Auenverbund Lahn-Dill“ in den entsprechenden Verordnungen schärfere Regelungen gelten, kommen diese zur Anwendung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 28. Juni 2006

Regierungspräsidium Gießen
gez. Schmied
Regierungspräsident

StAnz. 29/2006 S. 1520

